



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 17

März 2023

Massenverfahren in der Ziviljustiz Gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung und Verfahrensbeschleunigung

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwalt Michael Diehl
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer
Frau Ass. jur. Nadja Flegler, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht
Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister BRAK
Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Stefan Buck

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff

Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen

Rechtsanwältin Heidi Milsch

Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag
Fraktionsvorsitzende
Rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag
Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht, Zeitschrift NK-Neue Kriminalpolitik

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Belastung der Ziviljustiz durch sogenannte Massenverfahren² hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Ein Beispiel hierfür sind die Dieserverfahren, die bundesweit die Gerichte vor große Herausforderungen stellen. Denn jedes Verfahren muss jeweils gerichtlich geprüft, verhandelt und entschieden werden. Vielfach haben die Richterinnen und Richter daher Entlastung gefordert.

Die BRAK bedankt sich beim BMJ für die Möglichkeit, zum Thema Massenverfahren in der Ziviljustiz mit Blick auf gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung und Verfahrensbeschleunigung Stellung zu nehmen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das BMJ im Zusammenhang mit der Thematik Massenverfahren erst kürzlich den Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG veröffentlicht hat. Zu diesen Gesetzentwürfen hat die BRAK jeweils eine ausführliche Stellungnahme ([Nr. 05/2023 v. 19.01.2023](#) und [Nr. 15/2023 v. 03.03.2023](#)) abgegeben.³

Teil der öffentlichen Debatte im Umgang mit Massenverfahren sind die vom Deutschen Richterbund im Mai 2022 veröffentlichte Initiativstellungnahme,⁴ verschiedene Beschlüsse der Konferenzen der Justizministerinnen und -minister aus den Jahren 2021 und 2022,⁵ sowie ein im Februar 2022 von der Fraktion CDU/CSU veröffentlichter Antrag mit dem Titel „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“.⁶ Entsprechend nimmt die BRAK in ihrer Stellungnahme bei Bedarf darauf Bezug.

Allgemein

Insgesamt ist sich die BRAK durchaus bewusst, dass einzelne Gerichte durch Massenverfahren stark in Anspruch genommen werden. Dies ist nicht durch die Anwaltschaft verursacht. Zudem darf dies nicht zum Anlass genommen werden, prozessuale Grundsätze zu verkürzen oder zu „verwässern“.

Grundsätzliche Bedenken löst der gewählte Ansatz aus, dass das Phänomen der Massenverfahren ursächlich auf ein Geschäftsmodell der Anwaltschaft zurückgeführt wird.⁷ Obwohl in der Debatte

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Massenverfahren sind Verfahren, in denen viele Klägerinnen und Kläger mehr oder weniger gleiche Ansprüche gegen einen Beklagten geltend machen.

³ Stellungnahme Nr. 05/2023 v. 19.01.2023 und Stellungnahme Nr. 15/2023 v. 03.03.2023. Abrufbar jeweils unter: <https://www.brak.de/interessenvertretung/stellungnahmen-der-brak/>

⁴ https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/Loesungsvorschlaege_AG_Massenverfahren.pdf (zuletzt abgerufen am 07.03.2023)

⁵ <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/index.php> (zuletzt abgerufen am 07.03.2023)

⁶ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/055/2005560.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.03.2023)

⁷ So beispielsweise in der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes auf S. 12 und S. 24 („*Ein zunehmendes Problem, das besonders in Massenverfahren auftritt und an den Gerichten in weit überdurchschnittlichem Maß*

regelmäßig konkrete Beispiele für gegenwärtig anhängige Massenverfahren benannt werden (z.B. Diesel- oder Wirecardverfahren), wurden nicht etwa die bereits bestehenden und die in der Einführung befindlichen spezialgesetzlichen Verfahrensregelungen für das Phänomen Massenschäden überdacht oder ein effektiverer Verbraucherschutz und eine engmaschigere Kontrolle führender Wirtschaftsunternehmen vorgeschlagen, sondern der Weg einer Beschränkung der freien anwaltlichen Berufsausübung und der Prozessrechte der Parteien vorgeschlagen. Anstatt das Problem an der Wurzel zu packen, wo – teilweise wissentlich und willentlich – Verbraucherrechte verletzt werden, sollen die Handlungsmöglichkeiten derjenigen, die in ihren Rechten verletzt wurden sowie derjenigen, die sie bei der Geltendmachung ihrer Rechte beraten und vertreten, weiter verkürzt werden. Dies steht einem Verständnis, den Einzelnen in die Lage zu versetzen, seine Rechte auch gegenüber Großkonzernen oder dem Staat selbst effektiv durchzusetzen, diametral entgegen. Vor diesem Hintergrund darf die Entlastung der Justiz nicht auf Kosten des Verbrauchers gehen, etwa durch Einschränkung der Verfahrensgrundsätze – konkret der Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit –, durch Verkürzung des Instanzenzugs, Konkretisierung der Beweisaufnahme sowie durch Eingriffe in die Berufsausübung der Anwaltschaft. Im Gesamtzusammenhang der unterbreiteten Vorschläge drängt sich der Eindruck auf, dass die Parteien eines Prozesse nur noch als Objekt des Verfahrens verstanden werden, nicht aber als verantwortlich handelnde Subjekte. Dies kann nicht hingenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird teilweise die Ansicht vertreten, dass es sich nicht um „grundrechtssensible“ oder „existenziell bedeutsame“ Verfahren handelt.⁸ Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund von Anlegerklagen zweifelhaft. Dies gilt auch für die vertretene Auffassung, dass ausschließlich Verfahren von fundamentaler Bedeutung den vollen Schutzzumfang justizieller Grundrechte verdient hätten. Rechtsstaatskonform ist eine solche Auffassung nicht.

Auch der Verweis auf ein „uneven playing field“⁹ ist verfehlt. Traditionell wird dieser Begriff verwendet, um eine fundamentale Ungleichheit der Parteien – etwa aufgrund massiv unterschiedlicher finanzieller Ausstattung, aufgrund einer unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeit auf Beweismittel oder aufgrund ungleicher prozessualer Antragsmöglichkeiten – zu beschreiben. Im Verhältnis Staat/Bürger umschreibt der Begriff die prozessuale Situation, dass sich der Bürger (insbesondere im Strafverfahren) aufgrund der strukturellen Gesamtumstände einer staatlichen „Übermacht“ gegenüber sieht, die ihm die Durchsetzung seiner eigenen Rechte mit den ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Mitteln unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Auf Seiten des Gerichts kann ein solches „uneven playing field“ daher von vornherein nicht bestehen, da es an einer strukturellen Vergleichbarkeit fehlt. Aus dem zwischen dem Gericht und den Parteien begründeten Prozessrechtsverhältnis ergeben sich für das Gericht allen voran Rücksichtnahme- und Fürsorgepflichten, m.a.W. die Obliegenheiten zur rechtsstaatlichen und fairen Verfahrensgestaltung.¹⁰ Soweit durch den Richterbund eine Ressourcenschiefelage im Hinblick auf Personal und Technik angeführt und kritisiert wird,¹¹ gilt es dieser gerichtlichen Beschwernis lösungsorientiert zu begegnen und nicht eine Spannungsebene zu den Prozessparteien zu begründen. Das Interesse des Gerichts sollte stets dem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren gelten und nicht einer möglichst zügigen und einfachen Entscheidungsfindung.

Aufwand verursacht, ist das „Aufblähen“ von Schriftsätzen mit Textbausteinen, teilweise ohne erkennbaren Bezug zum konkreten Sachverhalt, teils ohne klare Zuordnung der Anlagen.)

⁸ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S. 7.

⁹ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S. 12.

¹⁰ BVerfGE 78, 123.

¹¹ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S. 13.

Dies vorausgestellt sei auf folgende Punkte hingewiesen.

- Erforderlich ist ein **schlüssiges Gesamtkonzept**, wie das Phänomen Massenschäden und die daraus folgenden Klagen von der Justiz in einem praktikablen aber gleichzeitig auch rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren bewältigt werden kann. Inzwischen ist dieses Thema seit Jahren Gegenstand der (wissenschaftlichen) Diskussion und auch bereits mehrerer Regelungsversuche.
- In diesem Zusammenhang müssen entsprechende Daten erhoben und erforderliche **Statistiken** (Wie viele Massenverfahren gibt es? Bei welchen Gerichten gehen diese ein? Wie viele werden durch Klage- oder Berufungsrücknahme erledigt und wie viele durch Versäumnis-, Anerkenntnis- und/oder Endurteil entschieden?) veröffentlicht und vorgelegt werden. Zudem stellt sich die Frage, wie die **Untersuchung zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten** mit einer Überlastungssituation zusammenpasst.
- **Vorabentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht** und **Aussetzungsmöglichkeit für Folgeverfahren** sind zu befürworten.
- Die Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, ist abzulehnen.
- Rechtsstaatlich höchst bedenklich ist ein leichterer Ausschluss der Öffentlichkeit zur schnelleren Bearbeitung von Massenverfahren. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist eine fest verankerte Prozessmaxime, Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 S. 2 IPbPR.
- Die Einführung des elektronischen Basisdokuments im Rahmen eines strukturierten Parteivortrags wird von der BRAK abgelehnt. Gleichmaßen eine Beschränkung des Umfangs und/oder der Anzahl der Schriftsätze.

1. Gesamtkonzept und Statistiken

Aus Sicht der BRAK muss dringend ein aufeinander abgestimmtes, rechtliches Gesamtkonzept entwickelt werden.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG¹² sowie das bereits bestehende KapMuG sind jeweils Einzelteile bei der Bewältigung von Massenverfahren. Schon diese sind allerdings nicht aufeinander abgestimmt und noch viel weniger die jetzt diskutierten Vorschläge. Beispielsweise könnte das KapMuG auf weitere Rechtsgebiete (wie insbesondere das Kartellrecht) ausgedehnt werden. Gleichmaßen bedarf es einer Konkretisierung dahingehend, ob solche Kollektivverfahren nebeneinander stattfinden können. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob sich auch Verbraucherinnen und Verbraucher teilweise an Musterklagen beteiligen können.

Insgesamt ist zudem festzustellen, dass die diskutierten Vorschläge zur Entlastung – mit Ausnahme der Aussetzung zur Herbeiführung einer BGH-Entscheidung – allenfalls für Bagatellschäden, nicht aber für

¹² Vgl. dazu BRAK-Stellungnahme [Nr. 15/2023 v. 03.03.2023](#).

umfangreiche und komplexe Sachverhalte, passend erscheinen, insbesondere wenn rechtsstaatlichen Anforderungen genüge getan und nicht einfach nur die Justiz entlastet werden soll.

Um die Debatte konstruktiv zu führen, müssen zudem die relevanten tatsächlichen Daten erhoben und vorhandene Statistiken (Wie viele Massenverfahren gibt es? Bei welchen Gerichten gehen diese ein? Wie viele werden durch Klage- oder Berufungsrücknahme erledigt und wie viele durch Versäumnis-, Anerkenntnis- und/oder Endurteil entschieden?) veröffentlicht und vorgelegt werden. Gleichmaßen muss thematisiert werden, wie hoch der Deckungsgrad der Kosten bei Massenverfahren ist. Die Untersuchung zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten passt in dem Zusammenhang nicht mit der vorgebrachten Überlastungssituation zusammen. Hier bedarf es einer Aufarbeitung.

2. Massenverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

a) Vorabentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht und Aussetzungsmöglichkeit für Folgeverfahren

Die BRAK spricht sich für ein Vorabentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht und einer Aussetzungsmöglichkeit für Folgeverfahren aus. Durch eine höchstrichterliche Vorabentscheidung über grundsätzliche Rechtsfragen mit Bedeutung kann eine Klärung in einer Vielzahl von Einzelfällen erreicht werden.

Ein weiteres Thema ist hierbei ein aktueller Vorschlag des BMJ: Eine Leitentscheidung des BGH könnte dann herbeigeführt werden, wenn das Verfahren selbst durch alle Instanzen gegangen ist. Stellt der BGH sodann fest, dass er mehrere Verfahren mit den gleichen Rechtsfragen hat, kann er ein Verfahren „identifizieren“ als Musterverfahren und einen entsprechenden Beschluss dazu erlassen. Die anderen anhängigen Verfahren beim BGH oder anderen Gerichten können dann nach diesem Beschluss ausgesetzt werden. Neu ist insbesondere, dass die in dem identifizierten Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen – selbst wenn das konkrete Verfahren verglichen wird – beantwortet/entschieden werden müssen. Kurzum: Die Leitentscheidung ergeht in jedem Fall. Neu ist auch, dass der BGH in diesem Beschluss die entscheidungserheblichen Fragen selbst formulieren soll. Eine solche Identifikation soll auch erst nach der Revisionsbegründung erfolgen. Die Kosten für die Parteien bleiben in jedem Fall gleich. Eine Beschneidung von Verfahrensrechten soll so im Übrigen verhindert werden.

Aus Sicht der BRAK ist dies zwar ein Schritt in die richtige Richtung, kann aber ein geschlossenes Regelungskonzept (zum Beispiel aus Verbands- und Gruppenklage) nicht ersetzen.

b) Konzentration der Beweisaufnahme

Eine Konzentration der Beweisaufnahme lehnt die BRAK ab.

Eine bereits abstrakte Diskussion über die Konzentration des Beweisverfahrens, d.h. die Zugrundelegung einer in einem Massenverfahren durchgeführten Beweisaufnahme im Rahmen (auch nicht immer vollständig) vergleichbarer Fälle, löst große Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der Gelegenheit zur Äußerung über das Beweisergebnis aus. Nach § 285 S. 1 ZPO steht es den Parteien zu, das Ergebnis der Beweisaufnahme unter Darlegung des konkreten Streitverhältnisses zu verhandeln. Den Parteien darf vor Erlass der Entscheidung nicht die Möglichkeit genommen werden, ihre Auffassung über das Beweisergebnis darzulegen. Selbiges gilt für das Recht einen Gegenbeweis oder neuen Beweis anzutreten. Schließlich hat das Beweisergebnis maßgeblichen Einfluss auf das weitere prozessuale Vorgehen der Parteien. Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gilt es, die Möglichkeit der Einflussnahme und Mitwirkung zwecks Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör sicherzustellen. Die Parteien um die Möglichkeit eines persönlichen Eindrucks und ihrer Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeit zu bringen, ist

ein erheblicher Eingriff in den Parteienprozess. Von einer Verkürzung der Parteirechte und einer Objektivierung der Parteien distanziert sich die BRAK entschieden.

Zwar kennt die ZPO bereits im Hinblick auf das Institut der Streitverkündung und der Nebenintervention die Möglichkeit festgestellte Tatsachen einem Zweitprozess zuzuführen, jedoch nur unter den Schranken des Rechts auf rechtliches Gehör. Die Bindungswirkung ist zwingend an die Möglichkeit der Einflussnahme und Mitwirkung geknüpft. Nur soweit etwa der Streitverkündete oder Nebenintervenient die Möglichkeit hatte seine Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen, § 68 ZPO, und damit auf die Beweisaufnahme zu reagieren, greift die Bindungswirkung gegenüber seiner Person.¹³

c) Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren zu entscheiden

Diskutiert wird, ob in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann.¹⁴ Diesem Vorschlag steht die BRAK ablehnend gegenüber.

Gemäß § 128 Abs. 1 ZPO haben die Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich zu verhandeln. Hierdurch wird ausdrücklich der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens betont. Durch den Grundsatz der Mündlichkeit wird der Bebringungsgrundsatz dahin konkretisiert, als eine Entscheidungsgrundlage nur tatsächliches Vorbringen sein kann, über welches mündlich verhandelt worden ist. Mittelbar lässt sich der Grundsatz der Mündlichkeit aus den Verfahrensrechten Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 20 Abs. 3 GG ableiten. So lässt sich das Prinzip der Öffentlichkeit (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK; § 169 S. 1 GVG) im Grunde nur durch ein mündliches Verfahren umsetzen. Allerdings gilt dies mit Blick auf § 128 Abs. 2 ZPO und § 495a S. 2 ZPO nicht uneingeschränkt. Der Mündlichkeitsgrundsatz ist zwar nicht Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), weil dieses auch schriftlich gewährt werden kann. Jedoch zwingt Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht dazu, über das mündlich verhandelte Vorbringen zu entscheiden. Die Mündlichkeit dient zudem der Rechtsfindung in einem fairen Verfahren, weil jede Partei die Gelegenheit zur Erläuterung und Vertiefung ihres Standpunkts vor dem erkennenden Gericht hat und auf diese Weise auch kontrollieren kann, ob das Gericht das Vorbringen zutreffend erfasst hat.¹⁵

Dementsprechend sieht § 128 Abs. 2 ZPO vor, dass das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nur mit Zustimmung der Parteien treffen kann. Auch § 495a S. 2 ZPO sieht für Bagatellverfahren dementsprechend vor, dass auf Antrag mündlich zu verhandeln ist. Soweit ausgeführt wird, dass der Unmittelbarkeitsgrundsatz ohnehin Durchbrechungen in der Zivilprozessordnung erfährt, wird außer Acht gelassen, dass dies an die Zustimmung der Parteien gebunden ist bzw. dass keine Einwände in Form eines Antrags nach § 495a S. 2 ZPO geltend gemacht werden können.

Die Einführung der Möglichkeit, in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, steht dazu in diametralem Gegensatz und würde eine Verkürzung der Rechte der Parteien bedeuten. Darüber hinaus lässt der Vorschlag unberücksichtigt, dass in Verfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht und sich eine der Parteien keines Rechtsanwalts bedient, die Gefahr besteht, dass sich die nichtanwaltlich vertretene Partei schriftlich nicht ausdrücken kann. Ohne das Instrument der mündlichen Verhandlung lassen sich Lücken und Unklarheiten des Parteivortrags nicht leicht beseitigen und eventuelle Missverständnisse beheben.

¹³ Vgl. dazu *Wolf/Knauer*, Das neue Beweisrecht des Justizmodernisierungs- und Justizbeschleunigungsgesetzes – ein Verstoß gegen die Prinzipien von ZPO und StPO?, NJW-Sonderheft 2003, 33, 36.

¹⁴ Z.B. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, S. 16 ff.

¹⁵ MüKoZPO, 6. Auflage, § 128 ZPO Rn. 3.

d) Möglichkeit der Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen durch das Revisionsgericht auch im Falle einer anderweitigen Erledigung des Revisionsverfahrens

Problematisch erscheint, dass die streitigen Positionen nicht im Rahmen einer mündlichen Revisionsverhandlung diskutiert werden, sondern das Gericht abstrakt einen Parteivortrag antizipiert und auf Grundlage dieser Überlegungen sodann eine Entscheidung trifft. Das Wesen einer mündlichen Verhandlung, nämlich die Entscheidungsfindung aufgrund richterlicher Überzeugung nach der Meinungsbildung aufgrund der Parteivorträge, wird so zu einem Entscheidungsprozess degradiert, der der Entscheidungsfindung aufgrund des reinen Aktenstudiums oder sogar der Entscheidungsfindung aufgrund der abstrakten Prüfung von Rechtspositionen gleichgestellt ist.

Zudem stellt sich die Frage der Kostentragung: Sobald die Parteien kein Interesse mehr an einer höchstgerichtlichen Entscheidung der gegenständlichen Rechtsfrage haben, müssen die Kosten für die weitergehende Rechtsfindung der Staatskasse auferlegt werden. Eine Kostentragungspflicht der Parteien erscheint unbillig.

e) Möglichkeit der Anordnung der Geheimhaltung für eingereichte Unterlagen durch Beschluss, ohne hierfür eine Verhandlung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. §§ 172, 174 GVG zu führen

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren ist Prozessmaxime und eine grundlegende Einrichtung des Rechtsstaates. Als solcher ist er in Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 S. 2 IPbPR verankert. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist daher nur unter engen Voraussetzungen möglich. § 174 Abs. 1 GVG regelt daher ausdrücklich, dass über den Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden muss. Gem. § 174 Abs. 3 GVG kann, wenn infolge der Verhandlung die Öffentlichkeit mittels Beschluss ausgeschlossen wurde, durch einen weiteren Beschluss gegenüber den anwesenden Personen die Geheimhaltung von eingereichten Unterlagen zur Pflicht gemacht werden.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist daher eine Ausnahmeregelung, die nur unter engen Voraussetzungen zur Anwendung kommt. Insbesondere ermöglicht es das Gesetz durch die Entscheidungsfindung über den Ausschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung, dass die Verfahrensbeteiligten ihre Einwendungen vorbringen und begründen können und so nur infolge einer Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen auf der einen und dem Interesse an einer öffentlichen Verhandlungsführung auf der anderen Seite, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Regelung soll verhindern, dass übereilt zugunsten eines behaupteten Geheimhaltungsinteresses entschieden wird, ohne dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Gegenposition stattgefunden hat.

Es erscheint leichtfertig, dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis im Bereich der Massenverfahren nun in sein Gegenteil verkehren zu wollen. Insbesondere erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb Verbraucherinnen und Verbraucher, die geltend machen, dass ihre Rechte in einer Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle verletzt worden seien, weniger schutzwürdig sein sollten als individuell klagende Verbraucher. Denn auch abseits von Massenverfahren ließe sich anführen, dass in bestimmten Konstellationen regelmäßig Geschäftsgeheimnisse berührt sind, die den Ausschluss der Öffentlichkeit und die Geheimhaltung von Unterlagen erforderlich machen. Gleichwohl sieht das Gesetz eine solche Möglichkeit nur innerhalb eng gefasster Ausnahmekonstellationen vor. Die Notwendigkeit, derartige Ausnahmen auszuweiten, nunmehr nicht etwa mit einer bislang im Gesetz nicht bedachten, offenkundig gravierenden rechtlichen Konstellation, sondern mit dem erhöhten Arbeitsaufwand in Massenverfahren zu begründen, verkennt die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

Überdies liegt angesichts des vielfach beschworenen Arbeitsaufwands im Zusammenhang mit Massenverfahren die Befürchtung nahe, dass bei der Möglichkeit der Entscheidung über den Ausschluss der

Öffentlichkeit mittels Beschluss ohne mündliche Verhandlung ein solcher Beschluss zur Vermeidung von Arbeitsaufwand pauschal bereits immer dann gefällt wird, wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt, ohne dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Gründen für den Antrag und den Gegenargumenten anderer Prozessbeteiligter stattfindet.

f) Begrenzung des Instanzenzugs in Massenverfahren auf eine Tatsacheninstanz

Dem Vorschlag, den Instanzenzug in Massenverfahren auch außerhalb gesetzlich geregelter Spezialverfahren auf eine Tatsacheninstanz zu begrenzen, steht die BRAK ablehnend gegenüber.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts garantiert das Grundgesetz im Rahmen des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs ebenso wie nach Art. 19 Abs. 4 GG nur das Offenstehen des Rechtswegs, also die Öffnung des Zugangs zum Gericht. Insofern reicht es grundsätzlich aus, dass die Rechtsordnung eine einmalige Möglichkeit zur Einholung einer gerichtlichen Entscheidung bietet. Danach ist es Aufgabe des Gesetzgebers, unter Abwägung und Ausgleich der verschiedenen betroffenen Interessen zu entscheiden, ob es bei einer Instanz bleiben soll oder ob mehrere Instanzen bereitgestellt werden und unter welchen Voraussetzungen sie angerufen werden können. Ein Instanzenzug ist von Verfassung wegen nicht garantiert. Das Rechtsstaatsprinzip fordert für gerichtliche Verfahren einen wirkungsvollen Rechtsschutz des einzelnen Rechtssuchenden, andererseits aber auch die Herstellung von Rechtssicherheit, die voraussetzt, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden. Es ist Sache des Gesetzgebers, bei der Ausgestaltung des Verfahrens die einander widerstreitenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen und zu entscheiden, welchem von ihnen jeweils der Vorzug zu geben ist. In sachlicher Hinsicht muss der Gesetzgeber die betroffenen Belange angemessen gewichten und in Bezug auf die Auswirkung der Regelung auf den einzelnen Rechtssuchenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.¹⁶

Mit dem Zivilprozessreformgesetz vom 27.07.2001 hat sich der Gesetzgeber entschieden, das Rechtsmittelrecht mit dem Ziel einer deutlichen Funktionsdifferenzierung des Instanzenzugs zu ändern. Die Berufungsinstanz ist – abweichend von ihrer bisherigen Aufgabe einer Neuverhandlung des Rechtsstreits (§ 525 ZPO a.F.) – in ein Instrument zur Kontrolle und Beseitigung von Fehlern der erstinstanzlichen Entscheidung umgestaltet worden (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 14/4722, S. 1, 58, 59, 61, 94, 100; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 14/6036, S. 2, 118, 123). Diese Neubestimmung der Funktion der Berufung im Verhältnis zum erstinstanzlichen Verfahren liegt der Regelung in § 513 Abs. 1 ZPO zugrunde, nach der die Berufung nur darauf gestützt werden kann, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Bei der Berufungsinstanz handelt es sich auch nach Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes um eine zweite – wenn auch eingeschränkte – Tatsacheninstanz, deren Aufgabe in der Gewinnung einer "fehlerfreien und überzeugenden" und damit "richtigen" Entscheidung des Einzelfalles besteht¹⁷. Daher hat das Berufungsgericht die erstinstanzliche Überzeugungsbildung nicht nur auf Rechtsfehler zu überprüfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können sich Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auch aus der Möglichkeit unterschiedlicher Bewertungen der erstinstanzlichen Beweisaufnahme ergeben. Besteht aus der für das Berufungsgericht gebotenen Sicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Fall der Beweiserhebung die erstinstanzliche Feststellung keinen Bestand haben wird, so ist es zu einer erneuten Tatsachenfeststellung verpflichtet. Hält es das Berufungsgericht für denkbar, dass die von der Berufung aufgeworfenen Fragen zu einer anderen Würdigung führen können, besteht Anlass

¹⁶ So BVerfG, Beschluss vom 26.11.2009, Az. 1 BvR 339/09, Rn. 8.

¹⁷ So BGH, Beschluss vom 11.10.2016, Az. VIII ZR 300/15, Rn. 23 mit weiteren Nachweisen.

für die Überlegung, ob für die andere Würdigung zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht und deshalb Anlass zu einer Wiederholung der Beweisaufnahme besteht.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 511 ff. ZPO belegt, dass als Korrektiv Bedarf für eine weitere Tatsacheninstanz besteht. Die Begrenzung des Instanzenzugs in Massenverfahren auf eine Tatsacheninstanz würde einen ganz erheblichen Einschnitt in die Verbraucherrechte darstellen. Die Einrichtung einer zweiten – wenn auch beschränkten – Tatsacheninstanz dient dazu, Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten. Für diese hat sich der Gesetzgeber entschieden. Sachliche Gründe, hiervon in Massenverfahren Abstand zu nehmen, erschließen sich nicht.

3. Strukturierung des Parteivortrags

Zu der Thematik sei folgendes vorangeschickt: Die BRAK kann die Bedenken der Richterschaft grundsätzlich nachvollziehen. Auch die Anwaltschaft wünscht sich, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Textbausteine nur gezielt einsetzen. Verfügungen, Beschlüsse und Urteile sollten geordnet und nachvollziehbar gestaltet sein und insbesondere Urteile so umfassend begründet, dass es den Mandantinnen und Mandanten auch ohne Beiziehung von Rechtsanwälten ohne weiteres möglich ist, Tenor und Gründe zu verstehen.

Das eigentliche Problem sind aber nicht Textbausteine zu relevanten, aber stets wiederholten und auch nicht zu irrelevanten Punkten, denen man durch Verwendung geeigneter IT leicht Herr werden kann, sondern wenn darin ohne entsprechende Kennzeichnung Vortrag zu individuellen Besonderheiten versteckt wird.

Die Einführung des elektronischen Basisdokuments im Rahmen eines strukturierten Parteivortrags wird von der BRAK abgelehnt.¹⁸ Gleichmaßen eine Beschränkung des Umfangs und/oder der Anzahl der Schriftsätze.

Grund hierfür ist der Eingriff in die Prozessfreiheit der Parteien und die freie anwaltliche Berufsausübung. Denn die in der Schriftsatzform praktizierte Gewichtung bzw. Dynamik des Parteivortrags wäre abgeschnitten. Die fortschreitende Digitalisierung darf nicht zu einer Automatisierung des Zivilprozesses führen. Nicht jeder Sachverhalt lässt sich in ein vorgegebenes Schema einpressen. Ein solches Schema lässt insbesondere keinen Raum für individuelle Vorträge, die gerade im Zivilprozess eine fundamentale Rolle spielt. Es kann auch nicht zur Aufgabe der Parteien gemacht werden, es dem Gericht zu ermöglichen, innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums eine Entscheidung zu fällen, die sich bereits auf den ersten Blick aus einem tabellarischen Sachvortrag ergibt. Dies würde zum einen die einer Partei auferlegte Pflicht der Prozessförderung bei weitem überschreiten, sowie zum anderen den Rechtsanwalt in seiner Pflichterfüllung als Interessenvertreter maßgeblich einschränken. Komplexe Sachverhalte und rechtliche Feinheiten erfordern eine Darstellung mittels sprachlicher und argumentativer Nuancen, die die Tatsachen, das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Auslegungsmöglichkeiten angemessen darstellen.

Im Zivilprozess sind die Parteien für die Beibringung der Tatsachen verantwortlich, dem Gericht obliegt die prozessuale Leitung und schließlich die Erarbeitung der entscheidungserheblichen Tatsachen. Aufgabe des Anwalts ist es nicht nur die Grundstruktur des Streites rechtlich darzustellen, sondern die oft sehr diffizilen und entscheidenden Besonderheiten präzise herauszuarbeiten. Über § 139 ZPO haben die Zivilrichterinnen und Zivilrichter die Möglichkeit, soweit erforderlich, auf eine Strukturierung und Konzentrierung des Prozessstoffs hinzuwirken. Diese werden allerdings häufig nicht genutzt. An dieser

¹⁸ Vgl. dazu auch [Stellungnahme Nr. 60/2021](#) „Digitales Rechtssystem – Forderungen und Vorschläge der Anwaltschaft“, S. 7.

Stelle darf selbstverständlich nicht verkannt werden, dass ein zweckmäßiger Einsatz von IT zur Verfahrenseffizienz beitragen und damit als Instrument der Justizentlastung fungieren kann – nicht jedoch auf Kosten der Rechte der Beteiligten. Nach dem Grundgesetz muss zum einen der Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 103 Abs. 1 GG beachtet werden, zum anderen das Rechtsstaatsprinzip. Die Rechte der Beteiligten dürfen nicht – auch nicht durch Digitalisierung – beschnitten werden.

Schließlich sei auch auf die Rechtsprechung des EuGH¹⁹ hingewiesen, nach der eine automatisierte Auswertung von Daten ohne menschliche Überprüfung des Auswahlvorgangs sowie des Ergebnisses rechtsstaatlich bedenklich ist. Obwohl sich das Urteil mit sicherheits- und strafrechtlichen Fragestellungen befasst hat, ist gleichwohl auch im Zivilverfahrensrecht darauf hinzuweisen, dass es nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz dem Richter selbst obliegt, sich einen Überblick über das Verfahren zu verschaffen und wichtigen von unwichtigem Sachverhalt zu trennen. Entsprechend wird dem elektronischen Basisdokument entschieden entgegengetreten.

- - -

¹⁹ EuGH Rechtssache C-817/19, Urt. v. 21.06.2021.